

Bekanntmachung

- über die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern (4. Änderung)
(§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Püchersreuth hat am 20.02.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth für die Ausweisung eines Wohnbaugebietes am Hauptort Püchersreuth (an der Ilsenbacher Straße) zu ändern. Die Fortführung des Verfahrens für eine Aufhebung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen (bisher Inhalt der 4. Änderung) wird bis auf weiteres zurückgestellt.

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes ist beauftragt:
Architektur- und Ingenieurbüro Dipl.Ing. (FH) Wolfgang Schultes, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 22.02.2024

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 📠 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: **23.02.2024**

Von der Amtstafel abnehmen: **25.03.2024**

bestätigt: _____

bestätigt: _____

**bitte mit
Handzeichen bestätigen!**

Bekanntmachung

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth (4. Änderung);
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Püchersreuth hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Püchersreuth (4. Änderung) des Architektur- und Ingenieurbüros Schultes, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr, in der Sitzung am 13.08.2024 gebilligt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung eines neuen Wohnbaugebietes im Ortsteil Püchersreuth „An der Ilsenbacher Straße“.



Die Planunterlagen (Vorentwurf) werden im Internet veröffentlicht und sind in der Zeit vom

09. September 2024 bis 04. Oktober 2024

verfügbar unter:

www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Püchersreuth.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollten bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen. Hierzu wird folgendes Funktionspostfach angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Daneben können schriftliche Zusendungen auf

dem Postweg eingesandt werden an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab.

Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab sowie einige wesentliche Unterlagen im Rathaus Püchersreuth eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindehaus, Hauptstraße 5, 92715 Püchersreuth:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr	Sprechstunden nach Vereinbarung (mit Bürgermeister Rudolf Schopper).
Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr	
Fr 08.00 – 12.00 Uhr	
(Am 03.10.2024 – Tag der dt. Einheit – ist geschlossen)	

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Neustadt a. d. Waldnaab, 29.08.2024

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 📠 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: **30.08.2024**

Von der Amtstafel abnehmen: **07.10.2024**

bestätigt: _____

bestätigt: _____

**bitte mit
Handzeichen bestätigen!**

Bekanntmachung

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Püchersreuth (4. Änderung);
Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Püchersreuth hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der ersten Anhörungsrunde zur 4. Änderung vom 09.09.2024 – 04.10.2024 in der Sitzung am 18.11.2024 behandelt und die beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gebilligt.

Der aktualisierte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit allen Anlagen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird im Internet veröffentlicht und ist in der Zeit vom

19. Dezember 2024 bis 24. Januar 2025

verfügbar unter: www.vgem-neustadt.de → Mitgliedsgemeinden → Püchersreuth.

Während des vorgenannten Anhörungszeitraums können Stellungnahmen zum Hauptentwurf abgegeben werden und bevorzugt auf dem elektronischen Wege erfolgen. Die Stellungnahmen sollten sich vor allem auf die geänderten Teile beschränken (Anpassungen – siehe farbliche Kennzeichnung).

Folgendes Funktionspostfach wird für Ihre Eingaben angeboten: bauamt@vgem-neustadt.de. Schriftliche Zusendungen auf dem herkömmlichen Postweg richten Sie bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Bauamt, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab. Ein leicht zu erreichender Zugang zu den Unterlagen in Papierform wird außerdem während der allgemeinen Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, sowie wesentliche Unterlagen im Rathaus Püchersreuth, eingerichtet:

Geschäftsstelle Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 13:	Gemeindehaus, Hauptstraße 5, 92715 Püchersreuth:
Mo, Di, Do 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr Mi 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Fr 08.00 – 12.00 Uhr (An folgenden Tagen ist wegen Feiertagen geschlossen: 24.12 - 27.12.2024, 31.12.2024 - 01.01.2025 und 06.01.2025)	Sprechstunden nach Vereinbarung (mit Bürgermeister Rudolf Schopper).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Klima und Luft und Landschaft liegen vor und werden mit ausgelegt. Auf die Zusammenstellung und die Einarbeitung in den Umweltbericht wird verwiesen.

Nicht innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die mit ihm geltend gemachten Einwendungen nicht im Rahmen dieser Auslegung oder verspätet erfolgten, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Neustadt a.d.Waldnaab, 10.12.2024

Gez.
Krey

Weitere Auskunft erhalten Sie unter ☎ 09602/94 30 - 14 ☎ 09602/94 30 45 ✉ poststelle@vgem-neustadt.de
Oder im Internet unter www.vgem-neustadt.de

**Verwaltung für
Gemeinden
Dienstleistung
für Bürger**

An der Amtstafel anheften: 11.12.2024	bestätigt: _____
Von der Amtstafel abnehmen: 27.01.2025	bestätigt: _____
	bitte mit Handzeichen bestätigen!